



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1846**

CDXCI. Kurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von den Schul. mit Verfolgung der Lehen gehalten werden soll, am 13. Juni 1598.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

**CDXCI.** Kurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von den Schul. mit Verfolgung der Lehen gehalten werden soll, am 13. Juni 1598.

Wir — Joachim Friedrich Churf. — — Nachdem bey Lebzeiten — — Johann Georgs — zwischen Sr. Gnaden und denen v. d. Schulenburg ihrer Lehns - Empfangung und der Lehnwaare halber differenz entstanden, da es die v. d. sch. dafür gehalten, das sie alleine, wenn der Landesfürst stirbe, die Lehne zu empfangen und Lehnwaare zu geben schuldig und derselbe Handel bey jetziger allgemeiner Landeshuldigung wieder vorgelaufen — so haben wir vns — mit den v. d. sch. dahin verglichen, das sie und ihre Nachkommen hinfürder Uns, Unfern Erben — allewege einen Lehn-Träger wegen des ganzen Geschlechts stellen mögen, welcher anstatt ihrer aller über die beiden altväterlichen stamm-Lehen-Häuser Apenburg und Betzendorff sammt deren Zubehörung die Lehne empfahe, trage und warte. Wie sie denn itzo gleich ihren Vetter Levin v. d. sch. Werners, Hauptmanns der Altmark seel. Sohn, zum Lehnträger eligiret und sissiret. So oft denn ein solcher Lehnträger stirbt, soll der andere, so ihm folget, die Lehne abermahls und aufs neue suchen, empfahe und zur Lehnwaare zwei hundert Thaler erlegen, auf des Lehns herrn Fall aber soll die Lehnwaare vier hundert Thaler feyn und ein bracht werden, auch sonsten die ändern v. d. sch. alle, denen es vermöge der Rechte und begebenden Todesfalls obliegt, sowohl als der Lehnträger die Lehenspflicht schwören. Ausser dem aber mit dem Hause Löcknitz und ändern ihren Gütern, so sie jetze haben oder künftig an sich bringen, bleibt es der Lehn-schaft und Lehngelder halber nochmals bey dem vorigen üblichen Landesgebrauch und wie es desfalls von Alters die v. d. sch. hergebracht. Urkundlich etc. Cölln d. 13. Juni 1598.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

**CDXCII.** Vereinigung der sämtlichen v. d. Schulenburg, den erneuerten Burgfrieden betreffend, vom 17. October 1642.

Zu Wissen, Nach deme die Gemüter der Menschen in diesem Leben, durch nichts anders in freundschaft zusamen gehalten werden können, als durch vertregliche gute einigkeit, Sonderlich aber bey Vornehmen Family und Uralten Adelichen Geschlechtern, wan dieselbe in guten Flor bleiben, undt in gedeylichen auffnehmen erhalten werden sollen, allewege von nöthen sein will, das die darinnen angehörige undt befreundte in guten wollvornehmen sein, undt einander in freundschaft treulich meinen mögen, Für nehmlich aber dahin zu sehen, damit alles dasjenige, was zu bestendiger einigkeit gereichen mag, durch löbliche nützliche und einträchtige vereinigung zwischen ihnen abgeredet, dagegen aber was zu erregung schädlicher misshelligkeiten undt weit aussehenden irrungen anlas geben wolte, durch dieselbe verhütet undt abgeschaffet werden möge: Als haben dis Wolledle, Gestrenge undt Veste Sembliche an den Häusern Bezendorff undt Apenburgk interessirende undt mit der gesambten handt beliehene Gevettern undt Brüdern von der Schulenburgk, beide desf Alten vndt — Jungen Parts sich ganz woll erinnert, welcher gestalt auch ihre löbliche Vorfahren undt Sie selbst jederzeit ihr absehen dahin gehabt, das ihr Geschlechte in gutem auffnehmen